REX – FAQs

Inhaltsverzeichnis

1.	REX-ANTRAG	1
1.1.	Feld 2	
1.1.1.	Ist zumindest eine Kontaktperson verpflichtend anzugeben?	2
1.2.	Feld 4	
1.2.1.	Ist die Anführung einer Warenbeschreibung erforderlich?	2
1.2.2.	Soll die 4-stellige HS-Position oder die 2-stellige Kapitelnummer angegeben werden?	2
1.2.3.	Ist Angabe "Kapitel 25 – 97" ausreichend?	2
1.3.	Feld 6	
1.3.1.	Ist die Zustimmung zur Datenveröffentlichung verpflichtend?	2
1.3.2.	Welche Daten werden veröffentlicht, wenn ich die Zustimmung erteile?	
1.4.	Kann sich eine Spedition als REX registrieren lassen?	
1.5.	Kann sich der REX bei der Ausstellung des Ursprungsachweises vertreten lassen?	3
1.6.	Wie kann ein Änderungsantrag gestellt werden?	
2.	ÜBERPRÜFUNG DER REX-NUMMER	
2.1.	Kann die Gültigkeit einer REX-Nummer überprüft werden?	3
2.2.	Muss der Anmelder beim Import die Gültigkeit einer REX-Nummer überprüfen?	4
3.	URSPRUNGSNACHWEISE UND CODIERUNGEN IN DER ZOLLANMELDUNG	4
3.1.	Wie ist die Ausstellung einer Erklärung zum Ursprung (EzU) beim Export in ein APS-Land oder einer	
	Ursprungserklärung (UE) nach Kanada in der Ausfuhranmeldung anzugeben und welche Nachweise sind	
	wann zu verwenden?	4
3.1.1.	Exporteur ist nur ermächtigter Ausführer (EA)	4
3.1.2.	Exporteur ist (EA) und Registrierter Ausführer (REX)	5
3.1.3.	Exporteur ist weder (EA) noch REX	5
3.2.	Sind Ursprungserklärungen oder Erklärungen zum Ursprung zu unterzeichnen?	6
3.2.1.	Erklärung zum Ursprung (EzU)	б
3.2.2.	Ursprungserklärung (UE)	6
3.3.	Ist beim Import aus APS-Ländern die Verwendung einer Ursprungserklärung zulässig?	7
3.3.1.	APS-Land hat mit Registrierung begonnen und ist noch in der Übergangsphase (wie zB: Bangladesch)	7
3.3.2.	APS-Land hat Registrierung bereits abgeschlossen (wie zB: Indien)	
3.4.	Wie sind die APS-Ursprungsnachweise beim Import in der Zollanmeldung zu codieren?	3
3.4.1.	Das Ausfuhrland hat mit der Registrierung begonnen und ist noch in der Übergangsphase (wie zB:	
	Bangladesch – Beginn der Registrierung am 1.1.2019):	3
3.4.2.	Das Ausfuhrland hat Registrierung abgeschlossen (wie zB: Indien – Abschluss der Übergangsphase mit	
	30.06.2019):	3
3.5.	Welche APS-Länder haben bereits mit der Registrierung begonnen bzw. welche haben diese schon	
	abgeschlossen?	
3.6.	Wie lautet der Text der Erklärung zum Ursprung (EzU)	Э

1. REX-Antrag

REX-Anträge sind von den Wirtschaftsbeteiligten ab 1. März 2021 über das REX Specific Trader Portal (REX-STP) das von der Union im EU Customs Trader Portal (EU CTP) integriert wurde, zu stellen. Details dazu finden Sie in den Unterlagen zum Thema "REX-Specific Trader Portal – REX-STP" auf der Homepage des BMF unter Themen / Zoll / Für Unternehmen / Ursprung und Präferenzen / Registrierter Ausführer (REX)



1.1. Feld 2

1.1.1. Ist zumindest eine Kontaktperson verpflichtend anzugeben?

Die Angabe von Kontaktpersonen ist grundsätzlich freigestellt. Aus den noch inoffiziellen "REX-Guidances" ist herauszulesen, dass hier Kontaktpersonen angegeben werden sollen, wenn diese speziell für Ursprungsangelegenheit verantwortlich sind. Daher sind hier analog dem Ermächtigten Ausführer, die für UP-Angelegenheiten verantwortlichen Sachbearbeiter/Personen im Unternehmen des Ausführers, anzuführen.

1.2. Feld 4

1.2.1. Ist die Anführung einer Warenbeschreibung erforderlich?

Es ist zu jeder HS-Position oder zu jedem Kapitel die entsprechende Warenbeschreibung bzw. Kapitelüberschrift anzuführen – am besten Wortlaut lt. TARIC.

1.2.2. Soll die 4-stellige HS-Position oder die 2-stellige Kapitelnummer angegeben werden?

Um den laufenden Änderungsaufwand möglichst gering zu halten, wird **empfohlen, generell die 2-stellige Kapitelnummer anzugeben** sowie die dazugehörige Kapitelüberschrift.

Beispiel: Es werden Benzin- und/oder Dieselmotoren für PKW exportiert (HS-Pos. 8407 / 8408). Angabe im Feld 4 Spalte 1: "84" in Spalte 2 "Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon"

1.2.3. Ist Angabe "Kapitel 25 – 97" ausreichend?

Nein!

Es ist im Antrag bzw. auf den Zusatzblättern, pro HS-Position bzw. pro Kapitel ein Eintrag vorzunehmen einschließlich der dazugehörigen Warenbezeichnung bzw. Kapitelüberschrift.

1.3. Feld 6

1.3.1. Ist die Zustimmung zur Datenveröffentlichung verpflichtend?

Nein - diese Zustimmung ist nicht verpflichtend!



1.3.2. Welche Daten werden veröffentlicht, wenn ich die Zustimmung erteile?

Wenn die Zustimmung erteilt wird, also das Feld 6 unterzeichnet wird, dann werden alle Daten der REX-Registrierung veröffentlicht – einschließlich Firmenname/-adresse, aller Kontaktdaten (Feld 2) und Angaben zu den Waren (Feld 4) sowie die überwiegende Tätigkeit (Feld 3).

Wird die Zustimmung nicht erteilt, werden nur die REX-Nummer, EORI-Nummer und das Gültigkeitsdatum veröffentlicht.

1.4. Kann sich eine Spedition als REX registrieren lassen?

Nein – außer sie versendet ihre eigenen Waren nach Kanada (zB: ein gebrauchter LKW der Spedition wird nach Kanada verkauft), was in der Praxis kaum vorkommen wird.

1.5. Kann sich der REX bei der Ausstellung des Ursprungsachweises vertreten lassen?

Nein - Die "Erklärung zum Ursprung" (EzU) oder "Ursprungserklärung auf der Rechnung" (UE) ist immer vom Ausführer selbst auszustellen – daher ist eine Vertretung nicht möglich.

1.6. Wie kann ein Änderungsantrag gestellt werden?

Änderungsanträge sind ab 01. März 2021 über das REX-STP zu stellen.

2. Überprüfung der REX-Nummer

2.1. Kann die Gültigkeit einer REX-Nummer überprüft werden?

Seit 1.1.2017 gibt es die Möglichkeit die Gültigkeit einer REX-Nummer zu überprüfen Nachfolgend der Link unter dem geprüft werden kann, ob eine REX-Nummer gültig ist oder nicht.

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/rex_home.jsp?Lang=en



2.2. Muss der Anmelder beim Import die Gültigkeit einer REX-Nummer überprüfen?

Ja! Der Anmelder muss vor Abgabe der Importanmeldung auf der TAXUD-Seite (siehe Frage oberhalb) prüfen, **ob die REX-Nummer - zum Zeitpunkt der Ausstellung der Erklärung zum Ursprung - gültig ist**.

Weiters muss der Anmelder prüfen, ob die Erklärung zum Ursprung den formalen Voraussetzungen nach Anhang 22-07 UZK-IA entspricht.

3. Ursprungsnachweise und Codierungen in der Zollanmeldung

3.1. Wie ist die Ausstellung einer Erklärung zum Ursprung (EzU) beim Export in ein APS-Land oder einer Ursprungserklärung (UE) nach Kanada in der Ausfuhranmeldung anzugeben und welche Nachweise sind wann zu verwenden?

In der Übergangsphase bis Ende 2017, in der auch bei Ausfuhren nach Kanada und in APS-Länder noch die Kennnummer als Ermächtigen Ausführer (EA) verwendet werden kann ergeben sich zahlreiche Varianten – nachfolgend nur ein paar Beispiele zu unterschiedlichen Abkommen bzw. Länder:

3.1.1. Exporteur ist nur ermächtigter Ausführer (EA)

Fa. "Motor Export GmbH" **ist nur EA** und exportiert Motoren KN-Code 8407 mit Ursprung EU in folgende Länder:

- Indien (oder anderes APS-Land zum Zweck der Kumulierung im APS) Wert über 6.000,-Ausstellung einer UE lt. Anhang 22-09 UZK-IA mit Anführung der EA-Kenn-Nummer ist nicht mehr zulässig!!!
 - Nur ein Ausführer der im REX-System registriert ist kann EzU über 6.000,- ausstellen!!
- Indien (oder anderes APS-Land zum Zweck der Kumulierung im APS) Wert bis 6.000,Nachweis: Ausstellung einer EzU lt. Anhang 22-07 UZK-IA mit Angabe des
 Ursprungskriteriums (zB: "W" + "8407")



- Angaben in der Ausfuhranmeldung: **U166** + Ausstellungsdatum
- Kanada; Japan (neues FHA mit REX)

Ausstellung einer **UE** nach Anhang 2 des CETA-Abkommens mit Anführung der **EA-Kenn-Nummer** (und etwaiger Angabe des Gültigkeitszeitraums) ist nicht mehr zulässig!!

• **Mexiko** (altes FHA mit EA)

Nachweis: Ausstellung einer **UE** mit Anführung der **EA-Kenn-Nummer**

- Angaben in der Ausfuhranmeldung: N864 und 2PAE + Bewilligungs-Nr. zum EA

3.1.2. Exporteur ist (EA) und Registrierter Ausführer (REX)

Fa. "Motor Export GmbH" **ist EA und REX** und exportiert Motoren KN-Code 8407 mit Ursprung EU in folgende Länder:

- Indien (oder anderes APS-Land zum Zweck der Kumulierung im APS)
 Nachweis: Ausstellung einer EzU lt. Anhang 22-07 UZK-IA mit Anführung der REX-Nummer und Angabe des Ursprungskriteriums (zB: "W" + "8407")
 - Angaben in der Ausfuhranmeldung: **U165** + Ausstellungsdatum und **C100** + REX-Nummer (wenn Wert über 6.000,- Euro)
 - Angaben in der Ausfuhranmeldung: **U164** + Ausstellungsdatum und **C100** + REX-Nummer (wenn Wert maximal 6.000,- Euro)
- Kanada, Japan (neues FHA mit REX)

Nachweis: Ausstellung einer **UE** nach Anhang 2 des CETA-Abkommens mit Anführung der **REX-Nummer** (und etwaiger Angabe des Gültigkeitszeitraums)

- Angaben in der Ausfuhranmeldung: N864 und C100 + REX-Nummer
 Nicht-REX können nur mehr für Sendungen bis 6.000 Euro eine EzU oder UE ausstellen!
- **Mexiko** (altes FHA mit EA)

Nachweis: Ausstellung einer **UE** mit Anführung der **EA-Kenn-Nummer**

- Angaben in der Ausfuhranmeldung: N864 und 2PAE + Bewilligungs-Nr. zum EA

3.1.3. Exporteur ist weder (EA) noch REX

Fa. "Motor Export GmbH" **ist weder EA noch REX** und exportiert Motoren KN-Code 8407 mit Ursprung EU in folgende Länder:

- Indien (oder anderes APS-Land zum Zweck der Kumulierung im APS) Wert über 6.000, Die Ausstellung einer EUR.1. im Rahmen von APS ist nicht mehr zulässig
- Indien (oder anderes APS-Land zum Zweck der Kumulierung im APS) Wert bis 6.000,-



Nachweis: Ausstellung einer EzU lt. Anhang 22-07 UZK-IA mit Angabe des

Ursprungskriteriums (zB: "W" + "8407")

- Angaben in der Ausfuhranmeldung: **U166** + Ausstellungsdatum

Kanada (neues FHA mit REX) – nur bis zu einem Wert von 6.000,- Euro möglich!!
 Nachweis: Ausstellung einer UE nach Anhang 2 des CETA-Abkommens (und etwaiger Angabe des Gültigkeitszeitraums)

- Angaben in der Ausfuhranmeldung: N864 oder U162

• Mexiko (altes FHA mit EA) – Wert über 6.000,-

Nachweis: Ausstellung einer EUR.1 mit Bestätigung durch Zollamt

- Angaben in der Ausfuhranmeldung: **N954** + Nr. der EUR.1

• Mexiko (altes FHA mit EA) – Wert bis 6.000,-

Nachweis: Ausstellung einer **UE**

- Angaben in der Ausfuhranmeldung: N864 oder U162

3.2. Sind Ursprungserklärungen oder Erklärungen zum Ursprung zu unterzeichnen?

3.2.1. Erklärung zum Ursprung (EzU)

Unterzeichnung ist **generell nicht erforderlich** - unabhängig vom Wert der Sendung

3.2.2. Ursprungserklärung (UE)

3.2.2.1. Export nach Kanada

Im Zeitpunkt der Erstellung des REX FAQ Dokumentes war die KOM der Ansicht, dass die Unterzeichnung der Ursprungserklärungen immer erforderlich ist. Im Zuge der "Guidance" Arbeiten und der Kontakte mit Kanada hat die KOM ihre Ansicht wie folgt geändert:

- EU Ausführer müssen sich gemäß Art. 68 UZK-IA (Registrierung von Ausführern außerhalb des Rahmens des APS der Union) zum Registrierten Ausführer (REX) registrieren lassen. Die Ursprungserklärungen können vom einem REX (durch die Angabe der zugeteilten REX Nummer in der Ursprungserklärung) in unbegrenzter Höhe und von jedem Ausführer bis zu einem Wert vom € 6000.- ausgestellt werden. Von REX ausgestellte Ursprungserklärungen brauchen nicht unterschrieben werden.
- Für Ursprungserklärungen, die für Ursprungswaren mit einem Wert von bis zu 6 000 EUR in einer Sendung ausgefertigt werden, ist keine Unterschrift erforderlich, sofern nach Artikel 92 (3) UZK-IA das Handelspapier, auf dem die Ursprungserklärung ausgestellt ist, die Identifizierung des Ausführers ermöglicht. Ist die Identifizierung des Ausführers nicht möglich ist muss die Ursprungserklärung gemäß Anhang 2 des CETA Ursprungsprotokolls unterschrieben werden und den Name des Ausführers tragen.



 Bis zum 31.12.2017 konnte gemäß § 68 Abs. 5 UZK-IA ein EU Ausführer nach Kanada, der ein ermächtigter Ausführer (EA) aber noch kein REX ist, Ursprungserklärungen mit seiner Bewilligungsnummer als Ermächtigter Ausführer ausfertigen. Die Unterzeichnung der Ursprungserklärung durch einen in Österreich zugelassenen ermächtigten Ausführer ist nicht erforderlich zumal dieser sich im Antrag zum Ermächtigten Ausführer schriftlich verpflichtet hat, die volle Verantwortung für die Ursprungserklärungen zu übernehmen.

3.2.2.2. Export in anderes Land

- Ist der Ausführer EA so ist Unterzeichnung nicht erforderlich
- Ist der Ausführer nicht EA dann ist Unterzeichnung immer erforderlich

3.3. Ist beim Import aus APS-Ländern die Verwendung einer Ursprungserklärung zulässig?

Hier muss unterschieden werden, welche APS-Länder mit der Registrierung ihrer Ausführer bereits begonnen haben und welche nicht.

3.3.1. APS-Land hat mit Registrierung begonnen und ist noch in der Übergangsphase (wie zB: Bangladesch)

Ursprungserklärung ist generell nicht mehr zulässig

- Wert bis 6.000,- Euro bzw. Ausführer ist registriert Erklärung zum Ursprung (EzU)
- Wert über 6.000,- und Ausführer ist noch nicht registriert FORM A

3.3.2. APS-Land hat Registrierung bereits abgeschlossen (wie zB: Indien)

Ursprungserklärung ist generell nicht mehr zulässig



3.4. Wie sind die APS-Ursprungsnachweise beim Import in der Zollanmeldung zu codieren?

3.4.1. Das Ausfuhrland hat mit der Registrierung begonnen und ist noch in der Übergangsphase

(wie zB: Bangladesch – Beginn der Registrierung am 1.1.2019):

 Liegt eine EzU vor, so ist einer der Dokument-Codes U164, U165 oder U166 zu verwenden – je nachdem ob der indische Ausführer über eine REX-Nummer verfügt oder nicht – diese REX-Nummer ist in der EzU anzugeben und muss mit "INREX....." beginnen.

Bei Verwendung der beiden Codes U164 und U165 ist **zusätzlich** mit dem Dokumenten-Code **C100 die REX-Nummer** anzugeben.

- **Bis** zum einem Wert der Ursprungswaren von **6.000,- Euro** ist eine Registrierung nicht erforderlich = Code **U166**
- Liegt ein **FORM A** vor, so ist wie bisher der Code **N865** zu verwenden.
- Liegt eine Ursprungserklärung (Text lt. Anhang 22-09 UZK-IA) aus BD vor, die nach dem Beginn der Registrierung ausgestellt wurde, darf diese für eine Zollpräferenz nicht verwendet werden!

Hinweis: Bei Vorliegen einer **EzU mit REX-Nummer** ist diese vor Abgabe der Anmeldung vom Anmelder zu **überprüfen** (siehe oben Frage 2.)

3.4.2. Das Ausfuhrland hat Registrierung abgeschlossen (wie zB: Indien – Abschluss der Übergangsphase mit 30.06.2019):

 Liegt eine EzU vor, so ist einer der Dokument-Codes U164, U165 oder U166 zu verwenden – je nachdem ob der indische Ausführer über eine REX-Nummer verfügt oder nicht – diese REX-Nummer ist in der EzU anzugeben und muss mit "INREX....." beginnen.

Bei Verwendung der beiden Codes U164 und U165 ist **zusätzlich** mit dem Dokumenten-Code **C100 die REX-Nummer** anzugeben.

- **Bis** zum einem Wert der Ursprungswaren von **6.000,- Euro** ist eine Registrierung nicht erforderlich = Code **U166**
- Etwaiges **Form A bzw. UE** aus Indien mit Ausstellungsdatum nach dem Abschluss der Registrierung ist **nicht mehr gültig**.



3.5. Welche APS-Länder haben bereits mit der Registrierung begonnen bzw. welche haben diese schon abgeschlossen?

Informationen dazu befinden sich auf der <u>Hompage der Kommission</u>
(<a href="https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin/general-aspects-preferential-origin/arrangements-list/generalised-system-preferences/the register exporter system en) unter dem Abschnitt "Application of the REX system by the GSP beneficiary countries".

3.6. Wie lautet der Text der Erklärung zum Ursprung (EzU)

Der Wortlaut der EzU ist im Anhang 22-07 zur UZK-IA festgelegt und darf nur in den Sprachen Englisch, Französisch oder Spanisch verwendet werden. Die Fußnoten (1) – (6) sind unbedingt zu beachten. Im Speziellen wird auf die **Fußnote 6** hingewiesen, die besagt, dass am Ende der EzU das **Ursprungskriterium anzuführen** ist (analog der Spalte 8 im FORM A). Nachfolgend die englische Version:

Erklärung zum Ursprung

Auf allen Handelspapieren mit Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Ausführers und des Empfängers sowie der Beschreibung der Erzeugnisse und dem Datum der Ausstellung auszufertigen (1)

The exporter ... (Number of Registered Exporter (2), (3), (4)) of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of. ... ($_5$) preferential origin according to rules of origin of the Generalized System of Preferences of the European Union and that the origin criterion met is ($_6$)